

17.8.
17.8.
17.8.

Anwaltskanzlei Quaas & Partner mbB Postfach 80 10 60 70510 Stuttgart

Stadt Freiburg i.Br.
Stadtplanungsamt
Berliner Allee 1

79114 Freiburg

17. August 2017 AK/cr/hf vorab per Fax: 0761/201-4199

„16. Änderung des Flächennutzungsplans 2020 „Neues Stadion“; öffentliche Auslegung vom 07.08. bis zum 08.09.2017

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie wissen, vertreten wir die

*Akademische Fliegergruppe Freiburg e.V., vertr. durch d. Vorstand,
Herrn Gerhard Lehmann, Am Flughafen 1a, 79108 Freiburg.*

Vollmacht liegt Ihnen vor. Namens und im Auftrag unserer Mandantin geben wir im Flächennutzungsplanfortschreibungsverfahren folgende

STELLUNGNAHME

ab:

Standort Stuttgart

Rechtsanwalt Prof. Dr. Michael Quaas M.C.L.
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Fachanwalt für Medizinrecht
Richter im Senat für Anwaltschaftsachen beim BGH a.D.

Rechtsanwalt Dr. Jens-M. Kuhlmann
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Medizinrecht

Rechtsanwalt Dr. Alexander Kukk
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Rechtsanwalt Dr. Ulrich Trefz
Fachanwalt für Medizinrecht

Rechtsanwalt Dr. Till Flachsbarth
Fachanwalt für Medizinrecht

Rechtsanwalt Dr. Moritz Quaas
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Rechtsanwältin Nadine Elsässer LL.M.

Nichtanwältlicher Kooperationspartner:
Dr. Otmar Dietz

Möhringer Landstraße 5 (Schiller-Haus)
70563 Stuttgart (Vaihingen)
Deutschland
Telefon (0711) 9 01 32-0
Telefax (0711) 9 01 32-99
info@quaas-partner.de

Standort Dortmund

Rechtsanwältin Dr. Heike Thomae
Fachanwältin für Medizinrecht

Rechtsanwalt Frank Montag

Rechtsanwältin Kristina Schwarz

Rechtsanwältin Dr. Julia Gokel

Märkische Straße 115 (K2 Bürocenter)
44141 Dortmund
Deutschland
Telefon (0231) 22 24 28-30
Telefax (0231) 22 24 28-31
info-do@quaas-partner.de

www.quaas-partner.de

A. Sachverhalt

I. Akademische Fliegergruppe Freiburg e.V

Die Akademische Fliegergruppe Freiburg e.V. ist ein Flugsportverein in Freiburg. Sie hat einen langfristigen Pachtvertrag über Grundstücke auf dem Verkehrslandeplatz (VLP) Freiburg einschließlich einer Halle mit einer Laufzeit noch bis Ende 2031. Dafür hat sie wirtschaftliche und persönliche Dispositionen getroffen. Sie betreibt Segel- und Motorflug. Satzungsgemäße Zwecke der gemeinnützigen Akademischen Fliegergruppe Freiburg e.V. sind

- die Förderung des Luftsports insbesondere durch die Errichtung und den Betrieb von Luftsportanlagen und technischen Einrichtungen,
- die Förderung von flugsportlicher Aus- und Weiterbildung und
- die Durchführung von Wettbewerben.

Dabei gelten solche Fliegergruppen als „Wiege des zivilen Flugsports“, insbesondere des Segelflugs in Deutschland: Die Akademische Fliegergruppe Freiburg e.V. will Interessierten, insbesondere Studierenden, die Möglichkeit geben, Luftfahrt als Sport zu betreiben und mit Bezug auf die Universität Freiburg gemeinschaftsbildend zu wirken. Die Akademische Fliegergruppe Freiburg e.V. **erfüllt damit wichtige gesellschaftliche Aufgaben**, wie ihre **Anerkennung als gemeinnütziger Verein** bestätigt.

II. VLP Freiburg

Der VLP Freiburg ist ein Verkehrslandeplatz und verfügt über einen beschränkten Bau- schutzbereich im Umkreis von 1,5km um den Flughafenbezugspunkt (FBP). Für den VLP besteht eine öffentlich-rechtliche Betriebspflicht. 2013 und 2014 erfolgten jeweils ca.

30.000 Flugbewegungen. Die letzte Ausbauplanung für den Segelflughbereich westlich der Start- und Landebahn erfolgte innerhalb des Planfeststellungsverfahrens 2007.

III.

Gegenstand der Flächennutzungsplanfortschreibung

Gegenstand des Flächennutzungsplanfortschreibung ist die Darstellung von Flächen für ein neues Fußballstadion und Nebenflächen im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung.

B.

Einwendungen

Unsere Mandantin wendet sich gegen die Planung, soweit diese die Beschränkung der Fläche und des Betriebs des VLP und den Stadionneubau im Wolfswinkel voraussetzt. Ein Interessenausgleich ist in dem Flächennutzungsplanentwurf sowie in den zitierten Anträgen auf Änderung der luftverkehrsrechtlichen Zulassung des VLP nicht erkennbar.

Die parallel anhängigen luftverkehrsrechtlichen Anträge auf „Anpassung“ der Betriebsgenehmigung und Freistellung von Teilbereichen des VLP ist nicht genehmigungsfähig, und zwar wegen

- Fehlens der Planrechtfertigung durch eine unzulässige Abschnittsbildung mit einem nur vorgeschobenen Planungsziel der Verwirklichung der Stadtbahn Messe, das die eigentliche Absicht der Ansiedlung des Fußballstadions verschleiern und so die Ermittlung und Bewertung der entscheidungsrelevanten Tatsachen ebenso wie die Abwägung verkürzen soll,
- drohendem Abwägungsfehler durch unzulässige Vorwegnahme von Gutachtensergebnissen,
- drohendem Abwägungsfehler wegen erheblicher Beeinträchtigung des Flugverkehrs,
- drohendem Abwägungsfehler aufgrund der Gefährdungslage im Bereich von Haltestellen,

- drohendem Abwägungsfehler aufgrund Verkennung der sich ergebenden Wechselwirkungen und
- fehlerhafter und unzureichender Unterlagen.

Das laufende Flächennutzungsplanfortschreibungsverfahren „16. Änderung des Flächennutzungsplans 2020, Neues Stadion“ kann nicht rechtmäßig zum Abschluss gebracht werden, weil

- schwerwiegende, das Grundgerüst der Abwägung erschütternde Abwägungsfehler vorliegen, da der Einwenderin die Vereinigungsfreiheit als eingetragener Verein und die Wahrnehmung öffentlicher Belange des Breitensports beim Flugsport als im öffentlichen Interesse stehender Gemeinwohlbelang zur Seite steht, demgegenüber ein Nebeneinander von Stadion und Verkehrslandeplatz nicht möglich ist, weil für den Segelflug Unmöglichkeit auf dem VLP Freiburg droht, weil Ersatzstandorte nicht zumutbar sind und weil Vertrauen in den langfristigen Pachtvertrag entgegensteht;
- die Stadionplanung mit der fachplanungsrechtlich zugelassenen und einer Betriebspflicht unterliegenden Nutzung des VLP unvereinbar ist und dort nicht auf Kosten dieser Nutzung nachträglich hineingezwängt werden kann;
- die Umweltprüfung und
- die Prognose über die Einschränkung der Betriebspflicht und Betriebsgenehmigung des VLP fehlerhaft sind und
- die vorzuziehende weil sich aufdrängende „Spiegelvariante“ nicht berücksichtigt wurde.

Somit würden ein Inkrafttreten und die Umsetzung des Flächennutzungsplanentwurfs zu einer schweren Beeinträchtigung der öffentlichen und privaten Belange unseres Mandanten führen. Der ausliegende Flächennutzungsplanfortschreibungsentwurf kann nicht abwägungsfehlerfrei verabschiedet werden.

Wir verweisen hierzu vollinhaltlich auf den als **Anlage 1** beiliegenden Stellungnahmeschriftsatz im hiesigen Bebauungsplanaufstellungsverfahren vom 20.09.2016, im Übrigen auf unseren Stellungnahmeschriftsatz im Bebauungsplanaufstellungsverfahren „Neues Fußballstadion am Flugplatz“, Plan Nr. 2-74, vom 04.08.2017 (**Anlage 2**).

C.

Ergebnis und Antrag

Es wird daher beantragt, das Flächennutzungsplanfortschreibungsverfahren in der vorliegenden Form einzustellen und die sich aufdrängende vorzuziehende „Spiegelvariante“ weiter zu verfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

- Dr. A. Kukk -
Rechtsanwalt

- i.V. N. Elsäßer -
Rechtsanwältin

(nach Diktat verreist)

Anlagen:

Anlage 1: Stellungnahmeschriftsatz im Bebauungsplanaufstellungsverfahren vom 20.09.2016

Anlage 2: Stellungnahmeschriftsatz im Bebauungsplanaufstellungsverfahren „Neues Fußballstadion am Flugplatz“, Plan Nr. 2-74 vom 04.08.2017

T:\cr\2017\August 17\AK stadt freiburg 16. Änderung FHP 2020_neues Stadion.docx

